

KGVS C1 10 43

Zivilrecht - Erbrecht - Verfügungen von Todes wegen - Testierwille - KGE (I. Zivilrechtliche Abteilung) vom 5. November 2010 i.S. X. u.a. c. Y. - TCV C1 10 43

Erbrecht: Testierwille

Ob der Erblasser letztwillig verfügte oder bloss schriftlich einen Wunsch äusserte, beurteilt sich nach dessen wirklichen Willen, der ausgehend vom Wortlaut des Schriftstücks mittels Auslegung zu ermitteln ist (E. 3).

Ref. CH: Art. 467 ZGB, Art. 481 ZGB

Ref. VS: -

Droit des successions: volonté de tester

L'interprétation d'un testament, en partant du sens des mots utilisés, doit permettre de connaître la volonté réelle du de cujus et de déterminer si les termes adoptés ont le sens d'une disposition de dernière volonté ou s'ils n'expriment qu'un vœu (consid. 3).

Réf. CH : art. 467 CC, art. 481 CC

Réf. VS : -

Verfahren und Sachverhalt (gekürzt):

Nachdem ihr Vater verstorben war und ihre Geschwister nach und nach ausgezogen waren, lebte Y. während Jahren gemeinsam mit ihrer Mutter im elterlichen Wohnhaus. Auch um ihre Mutter zu pflegen, gab sie ihre Erwerbstätigkeit auf und liess sich vorzeitig pensionieren. Nach deren Tod im Jahre 1993 verblieb sie weiterhin in der elterlichen Wohnung. Erst Jahre später tauchte ein von der Mutter verfasstes Schriftstück datiert auf den 7. Februar 1991 auf, welches von der Gemeinderichterin am 27. November 2008 eröffnet wurde, mit dem Wortlaut: «Meine lieben Kinder lasst mir Y. im Hause. Ich bitte sehr da ich Euch verlassen muss. Mama. Seid lieb zueinander». In dem von der Mehrheit ihrer Geschwister eingeleiteten Prozess streiten sich die Parteien über die rechtliche Bedeutung dieses Schriftstücks.

Aus den Erwägungen

3. b) aa) Nach Art. 467 i.V.m. Art. 481 Abs. 1 ZGB kann ein Erblasser in den Schranken der Verfügungsmacht über sein Vermögen mit letztwilliger Verfügung oder mit Erbvertrag ganz oder teilweise verfügen. Das Gesetz unterscheidet das öffentliche (Art. 499 ff. ZGB) und das eigenhändige Testament (Art. 505, 520a ZGB) als ordentliche und das mündliche (Art. 506 f. ZGB) als ausserordentliche Testamentsart (Breit Schmid, Basler Kommentar, N. 1 zu Art. 498 ZGB). Bei eigenhändig verfassten letztwilligen Verfügungen ist neben den in Art. 520a ZGB gere-

gelten Formvorschriften der vorhandene Testierwille (animus testandi) von zentraler Bedeutung. Der Testierwille des Erblassers ist eine unerlässliche Voraussetzung für das Vorliegen und die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung (BGE 116 II 117 E. 7c). Es gilt zunächst zu ermitteln, ob ein Erblasser überhaupt letztwillig verfügen wollte oder bloss einen Wunsch äusserte (Breitschmid, a.a.O., N. 11 zu Art. 498 ZGB). Ergibt sich aus einem Schriftstück als Gesamtes kein animus testandi, so ist dieses nicht als letztwillige Verfügung zu qualifizieren.

bb) Inhaltlich kann der verfügungsfähige Erblasser unter Achtung des Pflichtteilsrechts mittels Verfügungen von Todes wegen frei über das Schicksal seines Vermögens bestimmen. Zusätzlich ist er befugt, den Erben in eben dieser Form Vorschriften bezüglich der Teilung und der Bildung der Lose zu machen (Art. 608 Abs. 1 ZGB). Für die Erbteilung sind insbesondere Anordnungen von Bedeutung, die einzelnen Erben bestimmte Güter zuweisen (Seeberger, Die richterliche Erbteilung, Diss. Freiburg i.Ü., 1992, S. 23). Des Weiteren kann der Erblasser eine letztwillige Verfügung mit einer Auflage nach Art. 482 ZGB versehen und einen erbschaftlich Berechtigten zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten. Gegenstand einer Auflage sind alle rechtlich zulässigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen. Mit einer Auflage beschwert werden kann grundsätzlich jeder (eingesetzte oder gesetzliche) Erbe und Vermächtnisnehmer, nicht jedoch der Pflichtteilsberechtigte, wenn durch die Auflage der Pflichtteil geschmälert wird. Blosser Ratschläge und Wünsche sind nicht verpflichtend und sind von einer rechtlich verpflichtenden Auflage abzugrenzen. Auch besteht keine Vermutung, im Zweifelsfall zugunsten einer Auflage zu entscheiden (Hrubesch-Millauer, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich 2007, N. 6 f. zu Art. 482 ZGB).

Rechtlich stellt das Testament eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung dar. Bei seiner Auslegung ist der wirkliche Wille des Erblassers zu ermitteln. Auszugehen ist vom Wortlaut. Ergibt dieser für sich selbst betrachtet eine klare Aussage, entfallen weitere Abklärungen. Sind dagegen die testamentarischen Anordnungen so formuliert, dass sie ebenso gut im einen wie im andern Sinn verstanden werden können, oder lassen sich mit guten Gründen mehrere Auslegungen vertreten, dürfen ausserhalb der Testamentsurkunde liegende Beweismittel zur Auslegung herangezogen werden. Stets hat es jedoch bei der willensorientierten Auslegung zu bleiben; eine Auslegung nach dem am Erklärungsempfänger orientierten Vertrauensprinzip fällt ausser Betracht. Die Erben oder andere Bedachte haben keinen Anspruch

auf Schutz ihres Verständnisses der letztwilligen Verfügung; es kommt mit andern Worten nicht darauf an, wie sie die Erklärung des Erblassers verstehen durften und mussten, sondern einzig darauf, was der Erblasser mit seiner Äusserung sagen wollte (Bundesgerichtsurteil 5A_114/2008 vom 7. August 2008 E. 2.2; BGE 131 III 106 E. 1.1, 131 III 601 E. 3.1, 124 III 414 E. 3, 120 II 182 E. 2a, jeweils mit Hinweisen).

cc) Auf Grund der Vorstellung, dass der Erklärende das geschriebene Wort dem allgemeinen Sprachgebrauch (Verkehrssprache, Rechtssprache) entsprechend versteht, gilt die Vermutung, dass Gewolltes und Erklärtes übereinstimmen (Raselli, Erklärter oder wirklicher Wille des Erblassers?, in: AJP 1999 S. 1263 Ziff. II/3). Indessen kann die vom Erklärenden verwendete Bezeichnung oder Ausdrucksweise sich als missverständlich oder als unrichtig erweisen, sei es wegen eines blossen Verschriebs, sei es deshalb, weil Ausdrücke in einer von der Verkehrs- oder Rechtssprache abweichenden Bedeutung verwendet wurden. Nach der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 18 Abs. 1 OR, die bei der Auslegung letztwilliger Verfügungen sinngemäss heranzuziehen ist (Art. 7 ZGB), ist der wirkliche Wille beachtlich, nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise. Wer sich auf einen vom objektiv verstandenen Sinn und Wortlaut abweichenden Willen des Erblassers beruft, ist beweispflichtig und hat entsprechende Anhaltspunkte konkret nachzuweisen (BGE 131 III 106 E. 1.2; Raselli, a.a.O., S. 1267 Ziff. VII mit Hinweisen; Breitschmid, a.a.O. N. 22 zu Art. 469 ZGB).

c) aa) Vorliegend geht es um die Auslegung des Schriftstücks vom 7. Februar 1991 und somit um die Ermittlung des Willens der Erblasserin. Das Bundesgericht hat in BGE 88 II 76 entschieden, dass die Wendung «au sujet des titres déposés au nom de mon neveu Jean Cousin, je désire qu'à mon décès il entre en possession du dossier» als verbindliche Anordnung auszulegen sei, dies aber nur deshalb, weil die Erblasserin diesen Brief zu Handen der Bank verfasste, wozu sie sich einzig veranlasst sehen konnte, um der Bank eine verbindliche Anordnung zu geben. In anderen Fällen hat das Bundesgericht aber ausdrücklich festgehalten, dass ein Ausdruck wie «ich wünsche» freilich keine verbindliche Anordnung darstelle, da es keinen imperativen Sinn habe (BGE 88 II 67 in Pra. 51 (1962) Nr. 131; 90 II 476). Ein solcher werde aber in Testamenten üblicherweise verwendet, um den letzten Willen auszudrücken (Pra. 51 (1962) Nr. 131 S. 391). Ausdrücklich hat das Bundesgericht diese Auslegung im bekannten «Knie-Fall» ausgeführt (BGE 90 II 476). Darin hatte es sich darüber zu äussern, ob der Wortlaut «An

meine letztwillige Verfügung knüpfe ich den Wunsch, dass meine Liegenschaft «Zur Diana» in Rapperswil mit Einrichtung nicht veräussert werden soll, um meiner lieben Frau, meinen lieben beiden Neffen Fredy und Rolf Knie und deren Nachkommen ein Ruheplätzchen zu verbleiben», eine erbrechtliche Verfügung oder einen unverbindlichen Wunsch darstelle. Das Bundesgericht ging davon aus (E. 4), dass es sich hierbei lediglich um einen Wunsch und nicht um eine erbrechtliche Anordnung handle, da der Erblasser in den vorangegangenen Ziffern klare und deutliche Verfügungen erliess, einen klaren animus testandi hatte, ihm die juristischen Ausdrücke des Erbrechts also vertraut waren, und in dieser letzten Ziffer lediglich noch einen persönlichen Wunsch ohne Testierwille äusserte.

bb) Um den Willen der Erblasserin zu ermitteln, ist, wie dargelegt, in erster Linie der Wortlaut massgebend. Dabei darf nicht bloss auf den ersten Satz («Meine lieben Kinder lasst mir Y. im Hause») oder einzelne Textpassagen («lasst mir Y. im Hause») abgestellt werden. Vielmehr ist das besagte Schriftstück als Gesamtes zu betrachten. Die Erblasserin schrieb die strittigen Zeilen ca. 2 Jahre vor ihrem Tod. Dabei wandte sie sich ein letztes Mal an ihre Kinder mit dem doppelten Anliegen, sie sollten lieb zueinander sein und Y. im Hause lassen. Offensichtlich war sich die Mutter bewusst, dass Letzteres zu Diskussionen führen könnte. Dennoch hat sie ihren Wunsch, dass Y., welche lange Zeit mit ihr zusammen gelebt und auch für sie da gewesen war, im Hause bleiben dürfe, nicht als klare einseitige Anordnung formuliert. Vielmehr belegt die Anrede «Meine lieben Kinder...» und die weitere Wortwahl «Ich bitte sehr...», dass sie sich an ihre Kinder wandte und von diesen etwas erhoffte, nämlich, dass sie ihre Schwester im Hause belassen würden. Die Auslegung des Schriftstücks ergibt demnach, dass die Mutter einen starken moralischen Appell an ihre übrigen Kinder richtete, ihren Herzenswunsch kundtat, ohne jedoch verbindliche Vorschriften erlassen zu wollen. Aus ihrem als blosse Bitte formulierten Wunsch lässt sich kein Testierwille ableiten. Davon ist umso mehr auszugehen, als dass sie bereits Jahre zuvor mit Rechtsanwalt und Notar C. in Kontakt getreten ist, um sich zu erkundigen, wie sie ihre Tochter Y. begünstigen oder absichern könnte. Da sie in der Folge dennoch keine konkreten Schritte unternahm, um Y. zu begünstigen, ist erst recht davon auszugehen, dass sie dies entweder nicht mehr wollte oder, dass der Notar ihr ihre begrenzten Möglichkeiten aufgezeigt hatte, so dass sie davon absah und ihren letzten Wunsch lediglich noch in Form einer Bitte niederschrieb. Hätte die Erblasserin tatsächlich letztwillig verfügen wollen,

so hätte sie dies mit viel deutlicheren, diktierenden Worten (...) gemacht. Da der Niederschrieb eines blossen Wunsches, wie weiter oben dargelegt, auch niemals eine Auflage darstellen kann, werden nähere, diesbezügliche Ausführung ebenfalls obsolet. Es handelt sich vorliegend also lediglich um eine moralische, nicht aber um eine rechtliche Verpflichtung der Erben, Y. für eine bestimmte oder gemäss Wortlaut wohl unbestimmte Zeit im Haus wohnen zu lassen. (...)

d) Insgesamt muss festgehalten werden, dass die von der Erblasserin verfassten Zeilen lediglich eine Bitte, also einen Wunsch ausdrücken, dass der Erblasserin der Testierwille fehlte. Daher liegt keine letztwillige Verfügung vor. Da nicht letztwillig verfügt wurde, konnte weder ein Vermächtnis eingeräumt, noch ein Wohnrecht begründet werden und es ist auch keine Teilungsvorschrift oder Auflage gegeben.